



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Sozialamt</b> Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0474 Status: öffentlich Datum: 03.05.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.05.2013	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales			
06.06.2013	Kreisausschuss			
13.06.2013	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen

**Sachverhalt:**

In der Sitzung am 13.11.2013 wurde unter TOP 7 (neu) der Eilantrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vorgelegt, ein Förderprogramm zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen im Landkreis Rotenburg (Wümme) aufzulegen und dafür in den Jahren 2013 bis 2016 jährlich 250.000 € im Haushalt des Landkreises bereit zu stellen. Zur Umsetzung des Programms solle die Verwaltung eine geeignete Förderrichtlinie erarbeiten. Vom Kreistag wurde dieser Antrag in seiner Sitzung vom 20.12.2012 unter TOP 8 (Vorlage: 2011-16/0338) mehrheitlich so beschlossen. Entsprechende Haushaltsmittel wurden im Haushaltsplan 2013 in das vom Sozialamt verwaltete Produkt 52.2.02 „Wohnungsbauförderung“ eingestellt. In der Kreistagssitzung wurde darüber hinaus klar gestellt, dass die Förderrichtlinie vom Kreistag beschlossen werden solle.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich eine Förderrichtlinie entworfen, an der das Sozialamt, das Gesundheitsamt, das Jobcenter und das Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung mitgewirkt haben. Der Entwurf der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen“ wurde am 10.04.2013 mit den Fraktionsspitzen abgestimmt. Der abgestimmte Richtlinienentwurf nebst Anlage 1 zur Richtlinie (Anforderungen an Maßnahmen zur Barrierereduzierung) sowie Erläuterungen zur Richtlinie sind der Vorlage beigefügt.

Die Richtlinie sieht vor, die Schaffung von 30 bis 50 m<sup>2</sup> großen Wohnungen beim Umbau bzw. Ausbau vorhandener Gebäude mit einem Zuschuss von bis zu 7.500 € je Wohnung zu fördern; der Zuschuss erhöht sich auf bis zu 10.000 € für die Schaffung einer barrierereduzierten Wohnung. Die Förderung ist an eine siebenjährige Verpflichtung gekoppelt, die Wohnungen nur an Inhaber eines Wohnberechtigungsscheins zu vermieten. Gleichzeitig dürfen nur Kaltmieten bis zu einer bestimmten lageabhängigen Höhe vereinbart werden (4,25 €, 4,50 € bzw. 5,00 € pro m<sup>2</sup> zuzüglich 0,50 € pro m<sup>2</sup> bei barrierereduziertem Wohnraum). Mieterhöhungen im gesetzlichen Rahmen sind frühestens nach vier Jahren möglich.

**Beschlussvorschlag:**

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen“ in der vorliegenden Fassung wird beschlossen.

(Luttmann)